



Niederschrift

über die

31. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 09.11.2012
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 11:23 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Eberhard Irlinger

stellv. Landrat

Kreisrat Manfred Bachmayer

(nicht Mitglied des Kreisausschusses)

CSU-Fraktion

Kreisrat Andreas Galster

Kreisrätin Christa Matschl

Kreisrat Walter Nussel

Kreisrätin Friederike Schönbrunn

Kreisrat Ulrich Wustmann

(bis 10:58 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

SPD-Fraktion

Kreisrat Jörg Bubel

Kreisrat Dr. German Hacker

Kreisrat Christian Pech

Kreisrat Konrad Gubo

(bis 10:58 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

(bis 10:42 Uhr, während TOP I/6)

FW-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm

Kreisrat Wilfried Glässer

(bis 11:06 Uhr, nach TOP II/1)

Fraktion B90/Grüne

Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Gäste/Sachverständige

Kreisrat Valentin Schaub

(nicht Mitglied des Kreisausschusses;
bis 11:06 Uhr, nach TOP II/1)

Kreisrätin Elke Weis

Wolfgang Böhm

(nicht Mitglied des Kreisausschusses)
(Energieagentur Nordbayern GmbH;
bis 10:52 Uhr, während TOP I/7)

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Dieter Sperber

Verwaltungsamtsrat Marcus Schlemmer

Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt

Regierungsdirektor Wolfgang Fischer

Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl

Oberregierungsrätin Kathrin Gensler

Regierungsrätin Tina Eberhart

Kreisbaumeister Thomas Lux

Verwaltungsamtsrätin Karin Jungkunz

Verwaltungsamtsrätin Annette Herla

Verwaltungsamtsrat Armin Deller

Beschäftigter Matthias Wendler

Beschäftigte Kathrin Menzel

Regierungsinspektor Markus Vogel

Beschäftigte Christina Söllmann

(bis 10:58 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

(bis 10:58 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

(bis 10:17 Uhr, nach TOP I/5)

(bis 11:19 Uhr, nach TOP II/2)

(bis 10:56 Uhr, während TOP I/7)

(bis 10:45 Uhr, während TOP I/6)

(bis 10:58 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

(bis 10:58 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung)

(bis 10:05 Uhr, während TOP I/5)

(bis 09:02 Uhr, während TOP I/3)

(bis 09:02 Uhr, während TOP I/3)

Schriftführerin

Verwaltungsobersekretärin Paulina Lettenmeier

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Änderung des Gebietes der Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien Gebietes Buckenhofer Forst (Gemarkung Buckenhofer Forst).
2. Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen.
3. Vergabe eines Zuschusses des Landkreises; Förderung von Theatern.
4. Unternehmerreise nach Istanbul vom 21.03.2013 bis 24.03.2013; Freiwillige Leistung.
5. Kreishaushalt 2013; Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Steuer- und Umlagekraft und Stand des Aufstellungsverfahrens.
6. Energiemanagement Landkreiseinrichtungen; Vorstellung des 5. Jahresberichts.
7. Errichtung einer Turnhalleneinheit auf Grundstücksteilflächen an der Staatlichen Realschule Herzogenaurach; Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Landkreis Erlangen-Höchststadt.

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 26.10.2012; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Änderung des Gebietes der Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien Gebietes Buckenhofer Forst (Gemarkung Buckenhofer Forst):

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, welche dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt stimmt der Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Uttenreuth und dem gemeindefreien Gebiet Buckenhofer Forst gemäß dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk mit Eintrag der vorgesehenen Gebietsänderung zu. Stellungnahme und Beschreibungsvorschlag gemäß Nr. 3.2 NHG-Bek. des Vermessungsamtes Erlangen vom 20.02.2012 sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2. Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen:

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

3. Vergabe eines Zuschusses des Landkreises; Förderung von Theatern:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses vom 08. November 2010 zur Förderung von Theatern im Landkreis Erlangen-Höchstadt erhält das Theater Kuckucksheim in Heppstädt, Inhaber Stefan Kugel, für das Jahr 2012 eine Förderung des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Höhe von 6.000,00 Euro.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4. Unternehmerreise nach Istanbul vom 21.03.2013 bis 24.03.2013; Freiwillige Leistung:

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine ausführliche Sitzungsvorlage zugegangen.

Auf Nachfragen erklärt Landrat Irlinger, der Raum Istanbul sei ein in seiner Bedeutung immer wichtiger werdender Handelspartner Bayerns.

Ziel der Delegationsreise sei es deshalb, den mittelständischen Unternehmen im Rahmen der Wirtschaftsförderung die Möglichkeit zu geben, Kontakte zu knüpfen und abzuschätzen, ob und wie in den türkischen Markt eingetreten werden kann.

Nach kurzem Meinungsaustausch und der Anregung aus dem Gremium, im Anschluss an diese Reise einen entsprechenden Bericht vorzulegen, fasst der Kreisausschuss folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss ist einverstanden, dass die Landkreisverwaltung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Messe Hannover und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg eine Delegationsreise vom 21. bis 24. März 2013 nach Istanbul organisiert.

Inhalt dieser Wirtschaftsreise ist der Besuch einer der bedeutendsten Technologiemesen der Türkei, der World of Industry WIN 2. Darüber hinaus werden ein türkisches sowie ein deutsches Industrieunternehmen in der Nähe von Istanbul besucht.

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Reiseanzahlung in Höhe von ca. 3.400 € im Haushaltsjahr 2012 zu leisten. Die Deckung erfolgt durch Restmittel bei Haushaltsstelle 0.7901.7180 (Wirtschaftsförderung).

Für das Haushaltsjahr 2013 sind die weiter notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 4.200 € bei der Haushaltsstelle 0.7901.7180 (Wirtschaftsförderung) einzuplanen, um die Reise auch mit insgesamt 10 Anmeldungen durchführen zu können.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13

5. Kreishaushalt 2013; Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Steuer- und Umlagekraft und Stand des Aufstellungsverfahrens:

An die Mitglieder des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt zusätzlich zur versandten Sitzungsvorlage eine Tischvorlage ausgeteilt, welche von Landrat Irlinger erläutert wird. Insbesondere hebt er dabei hervor, dass nach dem aktuellen Stand der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2013 der Verwaltungshaushalt voraussichtlich ein Ausgabevolumen von ca. 108.000.000 Euro umfasse. Die Schwerpunkte seien dabei der Sozialbereich mit rund 21.000.000 Euro, die Schulen mit 16.000.000 Euro und die Bezirksumlage von 25 Punkten, somit einen Punkt weniger als im laufenden Jahr, mit 33.000.000 Euro.

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts lägen mit voraussichtlich 14.000.000 Euro deutlich über dem Wert des Jahres 2012. Davon entfielen 5.200.000 Euro auf den Schulbereich, 2.500.000 Euro auf den Neubau des Landratsamtes und 2.500.000 Euro auf den Bau und Ausbau von Kreisstraßen und Radwegen. Für die Umsetzung des Zukunftskonzepts für das Kreiskrankenhaus St. Anna sowie für die Planung der Stadt-Umland-Bahn seien entsprechend dem zu erwartenden Fortschritt ebenfalls erste Kosten eingestellt (inklusive der Gegenfinanzierung durch die Stadt Herzogenaurach).

Landrat Irlinger berichtet weiter, dass trotz der bisher soliden finanziellen Ausgangsposition des Landkreises nach derzeitigem Stand ein Haushaltsausgleich nur durch eine Kreditaufnahme von über 5.000.000 Euro herbeigeführt werden könne.

Auch und besonders in den Jahren über 2013 hinaus kämen auf den Landkreis aufgrund der laufenden und anstehenden großen Maßnahmen im Schulbereich, der Fortführung des Investitionsprogramms für die Kreisstraßen und Radwege, dem Neubau des Landratsamtes und der Planung und gegebenenfalls dem Bau der Stadt-Umland-Bahn weitere größte finanzielle Anstrengungen zu. Trotzdem sei beabsichtigt, den Hebesatz der Kreisumlage gegenwärtig nicht zu erhöhen.

Den Ausführungen von Landrat Irlinger schließt sich eine kontroverse Diskussion über die Aufnahme von Planungskosten für die Stadt-Umland-Bahn sowie dem noch in diesem Jahr zu erwartenden deutlich höheren Defizit am Kreiskrankenhaus St. Anna an.

Diesbezüglich sagt Landrat Irlinger zu, in der nächsten Sitzung des Krankenhausausschusses eine ausführliche Information abzugeben. Zudem macht er nochmals deutlich, dass mit dem „Ja“ zur Stadt-Umland-Bahn und der daraus resultierenden Planung Kosten einhergingen.

Verwaltungsdirektor Schmidt teilt im weiteren Verlauf der Diskussion auf Nachfragen mit, dass die Bundesbeteiligung von 75 % an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Entwurf des Kreishaushalts 2013 mit rund 800.000 Euro enthalten sei. Im nächsten Jahr würden dann die kompletten Kosten übernommen.

Der Kreisausschuss nimmt den Sachstandsbericht schließlich zur Kenntnis.

6. Energiemanagement Landkreiseinrichtungen; Vorstellung des 5. Jahresberichts:

Landrat Irlinger teilt eingangs mit, dass vorgesehen sei, in den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags noch im Dezember das zwischenzeitlich erarbeitete integrierte Klimaschutzkonzept vorzulegen. Dies sei neben dem etablierten und überaus erfolgreichen kommunalen Energiemanagement, das auch der fünfte Jahresbericht wieder aufzeige, ein weiterer wichtiger Schritt um den Klimaschutz auf Landkreisebene nachhaltig voranzutreiben.

Die entsprechenden Gesamtergebnisse des Berichts für die am kommunalen Energiemanagement beteiligten Liegenschaften des Landkreises sowie der aktuelle Sachstand werden von Herrn Böhm näher vorgestellt. Dazu wurden an die Mitglieder des Kreisausschusses neben einer versandten umfangreichen Sitzungsvorlage eine Kurzzusammenfassung und ein Flyer verteilt.

Laut Herrn Böhm habe auch im Jahr 2011 eine positive Entwicklung der Verbräuche von Heizenergie, Wasser und CO₂-Emissionen stattgefunden. Erfreulich sei zudem, dass unter Berücksichtigung der Flächenvergrößerung der Stromverbrauch im Vergleich zum Durchschnitt der zugrunde gelegten Referenzwerte der Jahre 2003 bis 2005 lediglich um 0,36 % angestiegen sei.

So habe der Landkreis aufgrund der zahlreich durchgeführten energieeffizienten Maßnahmen und der nachhaltigen Aufklärung der Nutzer in den Jahren 2006 bis 2011 allein an Wärmekosten einen Betrag von rund 680.550 Euro einsparen können. Demgegenüber stünden Betreuungskosten in Höhe von 193.233 Euro.

Im Anschluss an diesen Vortrag wird seitens des Gremiums gebeten, die Amortisationszeiten und Investitionskosten zu benennen sowie aufzuzeigen, welche Maßnahmen 2011 im Vergleich zu den Vorjahren durchgeführt wurden.

Landrat Irlinger erklärt, dies schriftlich vorzunehmen.

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen schließlich zur Kenntnis.

Zur weiteren Möglichkeit der Einsichtnahme wird der Jahresbericht den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen zur Verfügung gestellt.

7. Errichtung einer Turnhalleneinheit auf Grundstücksteilflächen an der Staatlichen Realschule Herzogenaurach; Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Landkreis Erlangen-Höchststadt:

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben auch zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, erhalten.

Nach kurzer Diskussion empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchststadt beschließt die als Anlage beigefügte Vereinbarung über den Neubau und Betrieb der Turnhalleneinheit auf dem Schulgelände der Staatlichen Realschule Herzogenaurach. Die Verwaltung wird des Weiteren mit der Abwicklung der beschriebenen Grundstücksangelegenheiten beauftragt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 12.11.2012

Eberhard Irlinger
Landrat

Paulina Lettenmeier
Verwaltungsobersekretärin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG20/002/2012

Sachgebiet:	SG 20 - Kommunale Angelegenheiten	Datum:	26.10.2012
Bearbeitung:	Markus Vogel	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	09.11.2012	öffentliche Sitzung
Kreistag	16.11.2012	öffentliche Sitzung

Änderung des Gebietes der Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien Gebietes Buckenhofer Forst (Gemarkung Buckenhofer Forst)

Anlagen:

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Luftbild

Stellungnahme und Beschreibungsvorschlag

I. Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth beantragt als Behörde der Gemeinde Uttenreuth die Eingemeindung der in etwa 14 ha großen Fläche der ehemaligen Munitionsbunkeranlage im gemeindefreien Gebiet Buckenhofer Forst (siehe Lageplan).

Hintergrund dieses Anliegens ist die Absicht der Bayerischen Staatsforsten und der Firma Naturstrom AG auf der Fläche der ehemaligen Munitionsbunkeranlage eine Fotovoltaikanlage zu betreiben. Um jedoch auf dieser Fläche eine Fotovoltaikanlage errichten zu können, ist eine qualifizierte Bauleitplanung erforderlich. Nachdem der Landkreis Erlangen-Höchstadt für die gemeindefreien Gebiete keine Bauleitplanung erstellen kann, ist für die Verwirklichung dieses Vorhabens die Eingemeindung notwendig.

Zu der ursprünglich beabsichtigten Eingemeindung des gesamten Buckenhofer Forstes und eines großen Teil des Forst Tennenlohe (Gesamtfläche ca. 1.200 ha) in die Gemeinden Buckenhof und Uttenreuth teilte die Regierung von Mittelfranken (RMfr) mit Schreiben vom 06.03.2012 mit, dass diesem Vorhaben nicht entsprochen werden kann. Begründet wurde dies im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) dadurch, dass die „selektive Eingemeindung von ca. 1.200 ha des Sebalder Reichswaldes keine begrüßenswerte Entwicklung“ darstelle. Weiterhin würde durch diese umfangreiche Eingemeindung „die Vertretung der Schutzinteressen des Waldes deutlich geschwächt werden.“

Gleichwohl stellte die RMfr im Verein mit dem StMELF der Gemeinde Uttenreuth mit diesem Schreiben in Aussicht, dass eine Eingemeindung der ehemaligen Munitionsbunkeranlage als „Exklave“ (sog. „Insellösung“) in Betracht käme. Zwar soll die Bildung von „Exklaven“ grundsätzlich vermieden werden, jedoch erscheint der hier zuständigen RMfr die vorgeschlagene „Insellösung“ für vertretbar, damit die beabsichtigte Freiflächenfotovoltaikanlage verwirklicht werden kann.

Die RMfr knüpfte die Zustimmung zu dieser Eingemeindung allerdings an einige umweltschutzrechtliche Bedingungen:

- Einholung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer artenschutzrechtlichen Prüfung,
- Aufhebung bzw. Änderung der für dieses Gebiet beabsichtigten bestandskräftigen Rekultivierungsaufgaben (Verfüllung mit Erdaushub, Wiederaufforstung) und
- die Inaussichtstellung einer Erteilung einer Befreiung bzw. Ausnahme von der in diesem Gebiet einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung.

Diese Voraussetzungen konnten bzw. werden noch im Laufe des Eingemeindungsverfahrens von den Beteiligten (Bayerische Staatsforsten, Naturstrom AG, VG Uttenreuth) erfüllt werden, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzungen abschließend von der RMfr in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind.

So konnte beispielsweise die Wiederaufforstungsaufgabe dieses Geländes dadurch mit dem beabsichtigten Vorhaben in Einklang gebracht werden, dass die Wiederaufforstung erst nach Ablauf der Nutzungsdauer der Fotovoltaikanlage erfolgen muss.

Die Gemeinde Buckenhof stimmte der geplanten Eingemeindung der ehemaligen Munitionsbunkeranlage in die Gemeinde Uttenreuth mit Beschluss vom 22.03.2012 zu. Der Gemeinderat der Gemeinde Buckenhof stellte mit diesem Beschluss fest, dass die Belange der Gemeinde von der Eingemeindung dieses Teils des Buckenhofer Forstes nicht berührt werden.

Die Gemeinde Uttenreuth stimmte der beabsichtigten Eingemeindung mit Beschluss vom 16.10.2012 zu.

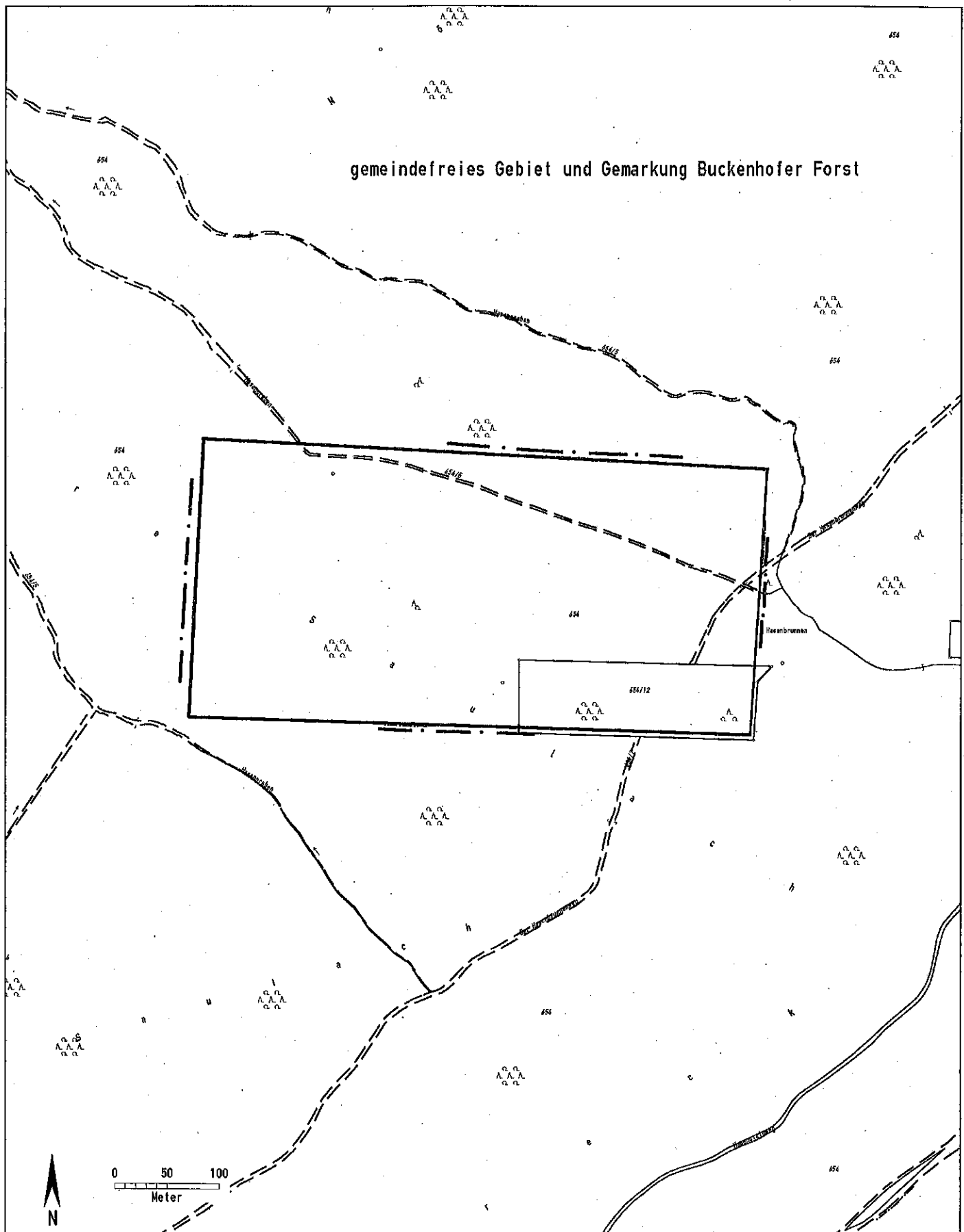
Dementsprechend vergrößert sich das Gebiet der Gemeinde Uttenreuth um ca. 14 ha.

Es kann nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken davon ausgegangen werden, dass die Gebietsänderung keine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt haben wird (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LkrO, RMfrS v. 06.03.2012).

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt stimmt der Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Uttenreuth und dem gemeindefreien Gebiet Buckenhofer Forst gemäß dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk mit Eintrag der vorgesehenen Gebietsänderung zu. Stellungnahme und Beschreibungsvorschlag gemäß Nr. 3.2 NHG-Bek. des Vermessungsamtes Erlangen vom 20.02.2012 sind Bestandteile dieses Beschlusses.



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000

Gemarkung: Buckenhofer Forst

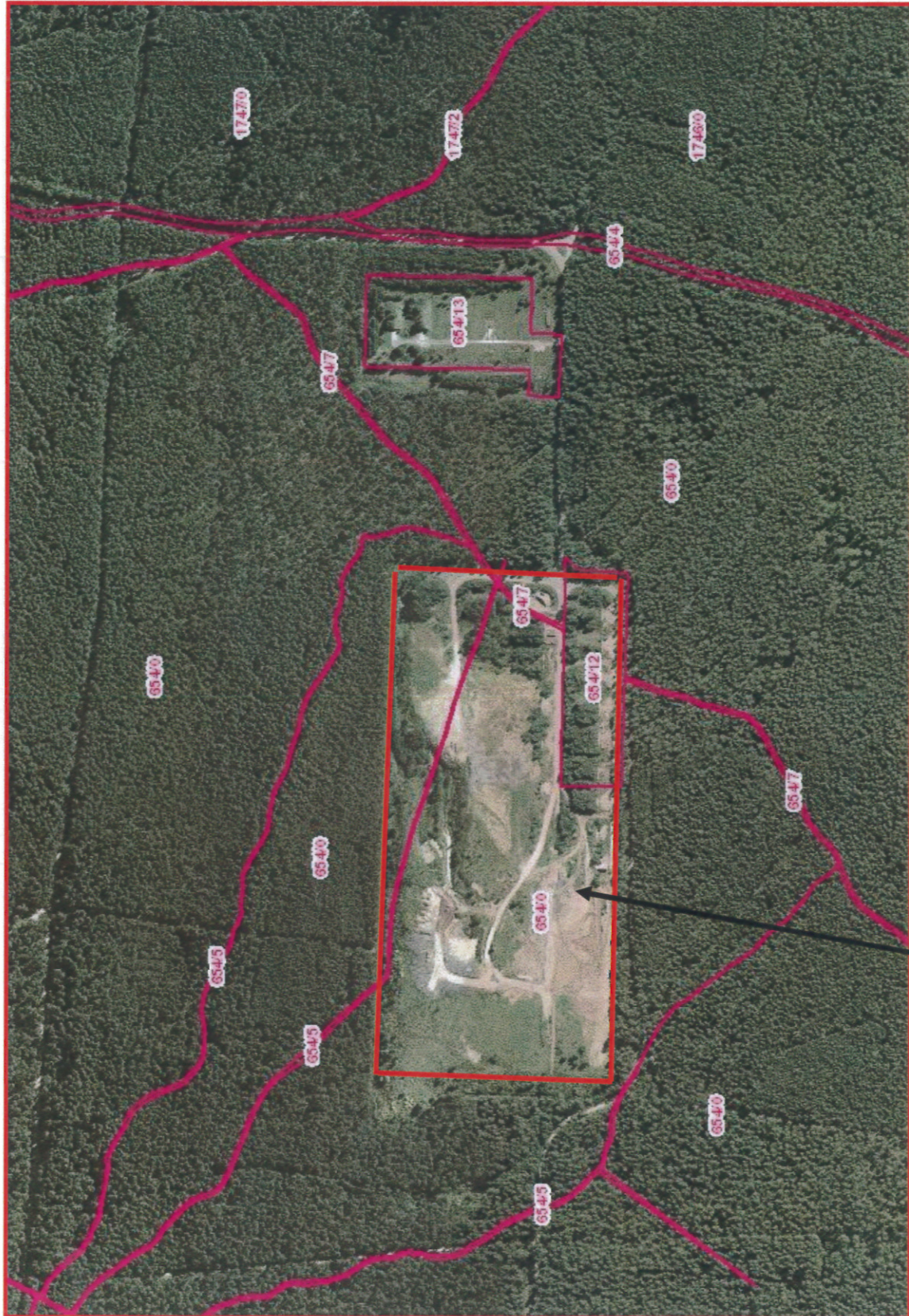
Vermessungsamt Erlangen, 20.02.2012

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Fläche für Photovoltaikanlage

Stellungnahme und Beschreibungsvorschlag gemäß Nr. 3.3.2 NHG-Bekanntmachung

1. Der vorgesehene Verlauf der neuen Grenzen der Gemeindegebiete wird nach Abschluss der Vermessungsarbeiten den in Nr. 3.3.1 NHG-Bek aufgeführten Grundsätzen entsprechen.
2. Auf den beigegeführten Flurkartenausschnitt mit der rot dargestellten, neu geplanten Gemeinde- und Gemarkungsgrenze wird verwiesen.
3. Ich schlage folgenden Wortlaut für die Rechtsverordnung vor:

Mit Wirkung vom wird aus dem gemeindefreien Gebiet Buckenhofer Forst in das Gebiet der Gemeinde Uttenreuth eine noch zu vermessende Fläche von ca. 14 ha umgegliedert. Die von der Umgemeindung betroffenen Flächen der Flurstücke 654, 654/5, 654/7 und 654/12 der Gemarkung Buckenhofer Forst ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Gleichzeitig tritt die entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen ein.

Die katastertechnische Behandlung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderung erfolgt nach Zugang des Auszugs aus dem Amtsblatt bzw. Gesetz- und Verordnungsblatt.

Erlangen, 20. Februar 2012

Vermessungsamt



Pfister

Vermessungsdirektor



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG30/011/2012

Sachgebiet:	SG 30 - Öffentliche Sicherheit	Datum:	26.10.2012
Bearbeitung:	Matthias Görz	AZ:	30 652

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	09.11.2012	öffentliche Sitzung
Kreistag	16.11.2012	öffentliche Sitzung

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Anlage 1)

Übersicht über Gebührensätze benachbarter Landkreise/kreisfreier Städte (Anlage 2)

Gebührenordnung des Landkreises in der seit 01.01.2003 geltenden Fassung (Anlage 3)

I. Sachverhalt:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat in § 2 Abs. 1 der seit 01.01.2003 geltenden Gebührenordnung die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen pro angefangener Stunde auf 9,50 €, für den Obmann auf 10,00 € festgelegt.

Eine Umfrage unter den benachbarten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bezüglich der dort geltenden Gebührensätze ergab die aus der Anlage ersichtlichen Vergleichszahlen.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt liegt mit 9,50 € und 10,00 € im unteren Bereich der allgemein üblichen Entschädigungen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gebührensätze auf 11,50 € und 12,00 € zu erhöhen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr. 53 vom 23.12.2002), erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Stunde 11,50 Euro, bezüglich des Obmanns 12,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Erlangen,
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger
Landrat

Feldgeschworenengebühren

Stand: August 2012

	Gebühren für Feldgeschworene pro Stunde	Gebühren für Obmänner pro Stunde	seit
Stadt Ansbach	10,00 €	10,00 €	01.01.2004
Landkreis Ansbach	10,00 €	10,00 €	01.01.2011
Stadt Bamberg	---	---	Tätigkeit wird vom Staatlichen Vermes- sungsamt ausgeführt
Landkreis Bamberg	9,50 €	10,00 €	01.01.2009
Stadt Erlangen	12,00 €	12,00 €	15.04.2011
Stadt Fürth	12,00 €	12,00 €	01.07.2010
Landkreis Fürth	12,00 €	12,00 €	01.07.2010
Landkreis Neustadt/Aisch	11,00 €	11,00 €	08.03.2012
Stadt Nürnberg	12,00 €	12,00 €	01.01.2002
Landkreis Nürnberger Land	12,00 €	12,00 €	01.03.2011
Landkreis Roth	12,00 €	12,00 €	01.01.2012
Stadt Schwabach	12,00 €	12,00 €	01.07.2012
Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	10,00 €	10,00 €	01.01.2012

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F)

Aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 AbmG erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

§ 1

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit nach dem Abmarkungsgesetz Gebühren nach diese Gebührenordnung.

§ 2

- (1) Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Stunde 9,50 Euro, bezüglich des Obmanns 10,00 Euro.
- (2) Mit dieser Gebühr sind alle von den Feldgeschworenen selbst ausgeführten Arbeiten, wie das Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen samt hierzu notwendiger Erdarbeiten abgegolten.

§ 3

- (1) Die Gebühr für die Feldgeschworenen bemisst sich nach der aufgewendeten Zeit. Zum Nachweis der Dienstleistungen haben die Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu fertigen.
- (2) Bei der Bemessung der Geschäftsdauer werden der Hin- und Rückweg zur Dienstverrichtung sowie die Zeit für Eintragungen in das Abmarkungsprotokoll mit eingerechnet.

§ 4

Werden an einem Tag mehrere selbstständige Geschäfte in mittelbarer Folge vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Zeitdauer zu verteilen.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Die Gebührenerhöhung für Feldgeschworene im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 13.08.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, den 18.12.2002
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Irlinger
Landrat



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG12/157/2012

Sachgebiet:	SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum:	26.10.2012
Bearbeitung:	Armin Deller	AZ:	SG12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	09.11.2012	öffentliche Sitzung
Kreistag	16.11.2012	öffentliche Sitzung

Errichtung einer Turnhalleneinheit auf Grundstücksteilflächen an der Staatlichen Realschule Herzogenaurach; Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Landkreis Erlangen-Höchst

Anlagen:

- Vereinbarungsentwurf zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Landkreis Erlangen-Höchst
- Schreiben der Schulleitung vom 09.10.2012

I. Sachverhalt:

Durch die Stadt Herzogenaurach ist das Anliegen an den Landkreis herangetragen worden, an der Staatlichen Realschule Herzogenaurach auf eigene Kosten eine weitere Turnhalleneinheit für Zwecke der Nutzung durch die Realschule und den Vereinssport errichten zu wollen.

Derzeit stehen der Realschule Hallenkapazitäten in der vorhandenen Einfachsporthalle und in der Dreifachsporthalle am Burgstaller Weg (Träger Stadt Herzogenaurach) zur Verfügung. Durch die neue Turnhalleneinheit sollen die Sportstunden der Realschule weitgehend in die unmittelbare räumliche Nähe der Realschule verlagert werden. Die Schulleitung begrüßt dieses Vorhaben. Die Einzelheiten sind in dem als Anlage beigefügten Schreiben der Schulleitung vom 09.10.2012 dargestellt.

In verschiedenen Gesprächen und in Abstimmung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Landkreis wurde der dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf einer Vereinbarung einvernehmlich abgestimmt.

Entsprechend dem Vorschlag der Stadt Herzogenaurach, werden die Investitionskosten über die Errichtung der geplanten Turnhalleneinheit und die im Zusammenhang mit der Errichtung stehenden Kosten alleine von der Stadt Herzogenaurach getragen. Die Baudurchführung erfolgt ebenfalls durch die Stadt Herzogenaurach. Entsprechend der zu schließenden Vereinbarung ist es geplant, dass die Stadt Herzogenaurach die Turnhalleneinheit nach Fertigstellung dem Landkreis für den schulischen Sportunterricht der Staatlichen Realschule Herzogenaurach zur Verfügung stellt. Im Gegenzug überträgt der Landkreis der Stadt Herzogenaurach auf Basis des Vereinbarungsentwurfs eine Teilfläche Schulgrundstücks und trägt die Kosten des laufenden Betriebs.

Im Schuljahr 2010/2011 wurden durch die Staatliche Realschule Herzogenaurach insgesamt 44 Wochenstunde (= 22 Turnhalleneinheiten) in der Dreifachturnhalle der Mittelschule Herzogenaurach in Anspruch genommen. Die Aufwendungen des Landkreises betrugen hierfür im Schuljahr 2010/2011 insgesamt rd. 6.200 Euro.

Nach der von der Stadt Herzogenaurach übermittelten Wärmebedarfsberechnung, beläuft sich der jährliche Wärmebedarf für die geplante neue Turnhalleneinheit auf etwa 140.000 kW/h. Auf Basis der Wärmebedarfsberechnung und nach unseren überschlägigen Berechnungen, entstehen durch den laufenden Betrieb (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) voraussichtliche Jahreskosten für den Landkreis von insgesamt ca. 25.000 Euro.

Im Rahmen der zu schließenden Vereinbarung ist es geplant, dass der Landkreis eine Teilfläche aus dem Grundstück 1280/26 für die Errichtung der Turnhalleneinheit unentgeltlich überträgt. Im Gegenzug wird von der Stadt Herzogenaurach ein unentgeltlicher Grundstückstausch / Grundstücksübertragung der vom Landkreis benötigten städtischen Parkplatzflächen (ca. 75 m²) an der Hans-Maier-Straße sowie der im Süden des Schulgeländes liegenden städtischen Zufahrtsfläche für die Feuerwehrezufahrt (ca. 100 m²) durchgeführt.

Aus Sicht der Landkreisverwaltung wird vorgeschlagen dem Entwurf der geplanten Vereinbarung zuzustimmen, da im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung verschiedene Grundstücksangelegenheiten bereinigt werden können und bezüglich der von der Realschule benötigten Hallenkapazitäten langfristig Kostensicherheit geschaffen wird.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beschließt die als Anlage beigefügte Vereinbarung über den Neubau und Betrieb der Turnhalleneinheit auf dem Schulgelände der Staatlichen Realschule Herzogenaurach. Die Verwaltung wird des Weiteren mit der Abwicklung der beschriebenen Grundstücksangelegenheiten beauftragt.

Zwischen der Stadt Herzogenaurach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. German Hacker, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, nachstehend Stadt genannt

und dem Landkreis Erlangen-Höchstädt, vertreten durch Herrn Landrat Eberhard Irlinger, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, nachstehend Landkreis genannt,

wird nachfolgende

Vereinbarung

geschlossen:

Erster Teil: Neubau einer Turnhalleneinheit

§ 1

Zustimmung zur Planung; Kostentragung

- (1) Der Landkreis stimmt der vorliegenden Planung des Architekturbüros Hettl zur Errichtung einer Turnhalleneinheit grundsätzlich zu.
- (2) Die endgültige Planung ist dem Landkreis durch die Stadt vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.
- (3) Die Kosten der Errichtung der Turnhalleneinheit trägt die Stadt.

§ 2

Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und deren Übereignung

- (1) Der Landkreis stimmt einer Inanspruchnahme von Teilflächen seines Grundstücks 1280/26, Gem. Herzogenaurach zu. Diese Zustimmung gilt sowohl für die Grundstücksteilfläche, die nach der Planung überbaut wird als auch für die Grundstücksteilfläche, die für die Durchführung der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden muss.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, diejenige Teilfläche aus dem Grundstück 1280/26, Gem. Herzogenaurach, die nach der Fertigstellung der Turnhalleneinheit mit dem neu errichteten Gebäude (Turnhalle, Umkleideräume, Geräte- und Technikraum, usw.) überbaut ist, unentgeltlich an die Stadt zu übereignen. Die entsprechende Teilfläche ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan 1 farblich in rot eingezeichnet. Des Weiteren erfolgt durch den Landkreis im Rahmen der Errichtung der Turnhalleneinheit die erforderliche Abstandsflächenübernahme. Die Kosten der Beurkundung, der Eigentumsübertragung, der Vermessung, der Vermarkung und des grundbuchamtlichen Vollzuges, werden von der Stadt getragen.

(3) Wird die nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung übereignete Grundstücksfläche von der Stadt nicht mehr zum schulischen Betrieb der Turnhalleneinheit für die Realschule Herzogenaurach zur Verfügung gestellt (Möglichkeit der Inanspruchnahme), ist diese Grundstücksfläche auf Kosten der Stadt im unbebauten Zustand unentgeltlich an den Landkreis zurück zu übereignen.

§ 3

Zustimmung zum Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen

(1) Der Landkreis stimmt zu, dass die neu zu errichtende Turnhalleneinheit an die Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Heizungsanlage, der bestehenden Turnhalle angeschlossen werden können.

(2) Die Kosten der Erstellung des Anschlusses an die Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich des Anschlusses an die Heizungsanlage werden im Rahmen des Neubaus von der Stadt getragen.

§ 4

Verlegung des bestehenden Weges; Mitbenutzung durch die Stadt

(1) Im Bereich des Baufeldes befindet sich derzeit ein Weg der zu einem Zugang der Realschule führt. Der Landkreis stimmt einer Verlegung des Weges im Rahmen der Baumaßnahme an die Ost- bzw. Südseite des neu zu errichtenden Gebäudes zu. Die Kosten hierfür werden von der Stadt im Rahmen der Baumaßnahme getragen.

(2) Der Landkreis stimmt einer Mitbenutzung des nach Absatz 1 verlegten Weges durch die Stadt zu. Diese Zustimmung wird derzeit rein schuldrechtlich vereinbart. Der Kreis verpflichtet sich, auf Anforderung der Stadt ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt zu bestellen. Die Kosten für die Beurkundung des Geh- und Fahrtrechtes und des grundbuchamtlichen Vollzuges trägt die Stadt.

§ 5

Betrieb der Turnhalleneinheit; Instandhaltung

(1) Die Stadt stellt die Turnhalleneinheit nach Fertigstellung für die Durchführung des schulischen Sportunterrichtes zur Verfügung. Im Gegenzug trägt der Landkreis die Kosten des laufenden Betriebs (ohne Abschreibungen, ohne Verzinsung der Investitionskosten für den Bau der Turnhalleneinheit und ohne Instandhaltung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2) für die schulischen und außerschulischen Nutzungen. Die Turnhalleneinheit, die Sportgeräte und das Mobiliar bleiben wirtschaftliches Eigentum der Stadt. Im Rahmen des Betriebes der Turnhalleneinheit trägt der Landkreis alle betriebsbedingt anfallenden Kosten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das Beheizen des Gebäudes, die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und alle sonstigen Kosten, die im Rahmen eines gewöhnlichen Mietverhältnisses im Rahmen der Betriebskostenverordnung (BetrKV) oder einer eventuellen Nachfolgeregelung von einem Vermieter auf einen Mieter umgelegt werden können.

(2) Der Landkreis ist dafür verantwortlich, dass drohende Gefahren für die Turnhalle und ihre Einbauten, die eine dauerhafte Verschlechterung der Substanz nach sich ziehen, abgewehrt werden und auftretende Schäden möglichst gering gehalten werden.

(3) Die Kosten der Beseitigung von Beschädigungen an der Turnhalle und ihren Einbauten werden von Stadt und Landkreis nach Maßgabe von Absatz 6 getragen, soweit sie durch den Betrieb der Turnhalle verursacht worden sind und der Verursacher dafür nicht belangt werden kann. Das Inventar und die Sportgeräte sind vor Diebstahl zu schützen.

(4) Der Landkreis zeigt der Stadt unverzüglich jeden Schaden an, der am Gebäude, den Einbauten oder an den Außenanlagen entstanden ist. Ist der Schaden durch einen Dritten verursacht worden, so teilt der Kreis den Verursacher der Stadt mit bzw. unterstützt die Stadt bei der Ermittlung des Verursachers.

(5) Veränderungen am Gebäude, in den Außenanlagen und an den überlassenen Räumen, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.

(6) Die Stadt hat die Turnhalleneinheit hinsichtlich der grundlegenden konstruktiven Bauteile (Arbeiten an Dach und Fach) instand zu halten und zu reparieren. Der Stadt obliegt außerdem die grundsätzliche Erhaltung und Instandsetzung:

- der Heizungs- und Warmwasseranlage innerhalb der Turnhalleneinheit,
- der Fenster und Türen sowie
- der Anschlüsse, derer es für die Grundversorgung mit Wasser, Gas und elektrischer Energie und für die Entwässerung bedarf, sofern einzelne Anschlüsse bestehen.

Im Übrigen obliegt die fachgerechte Durchführung sämtlicher Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen dem Landkreis. Der Landkreis hat neben den Schönheitsreparaturen die ihm zur Nutzung überlassenen Inventarteile und alle in der Turnhalleneinheit befindlichen technischen Anlagen einschließlich der Endinstallationen für Gas, Strom, Wasser, Abwasser und Beleuchtung auf seine Kosten zu pflegen, zu warten und instand zu halten.

(7) Die Kosten für die Ersatzbeschaffungen von Turngeräten und das Mobiliar der Umkleideräume für den Schulsport trägt der Landkreis.

(8) Sofern die Turnhalleneinheit durch Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht benutzt werden kann, informieren sich Stadt und Landkreis frühzeitig über die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

§ 6

Verkehrssicherungspflichten

(1) Der Landkreis übernimmt nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme alle Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Turnhalleneinheit bestehen. Der Kreis verpflichtet sich insbesondere, den Zugang zur Turnhalleneinheit und die angrenzenden Geh- bzw. Geh- und Radwege an der Hans-Maier-Straße und am Burgstaller Weg regelmäßig zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten bzw. zu streuen.

(2) Der Landkreis stellt die Stadt im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 frei.

§ 7

Benutzung der Turnhalleneinheit durch den Landkreis

(1) Die Stadt stellt dem Landkreis die Turnhalleneinheit ganzjährig an Schultagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Das weitere Belegungsrecht liegt bei der Stadt. Belegungszeiten der Stadt vor 17:00 Uhr und der Realschule nach 17:00 Uhr, werden zwischen der Schule und der Stadt einvernehmlich geklärt.

(2) Sofern die Turnhalleneinheit außerhalb der Unterrichtszeiten aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung steht, wie z.B. bei mehrtägigen Prüfungen, einer Grundreinigung etc. informiert der Landkreis die Stadt hierüber möglichst frühzeitig.

(3) Turnhalleneinheiten an der Mittelschule am Burgstaller Weg können auch weiterhin von der Realschule Herzogenaurach genutzt werden, sofern die beiden Halleneinheiten an der Realschule Herzogenaurach durch den Sportunterricht der Realschule bereits belegt sind.

Zweiter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich die Vereinbarung durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung nach Möglichkeit gleichkommt, dieser wirtschaftlich entspricht oder die sie nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten.

§ 9
Vereinbarungsbestandteile

Der als Anlage beigefügte mit Lageplan 1 bezeichnete Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10
Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird mit ihrer notariellen Beurkundung wirksam.

§ 11
Rücktritt

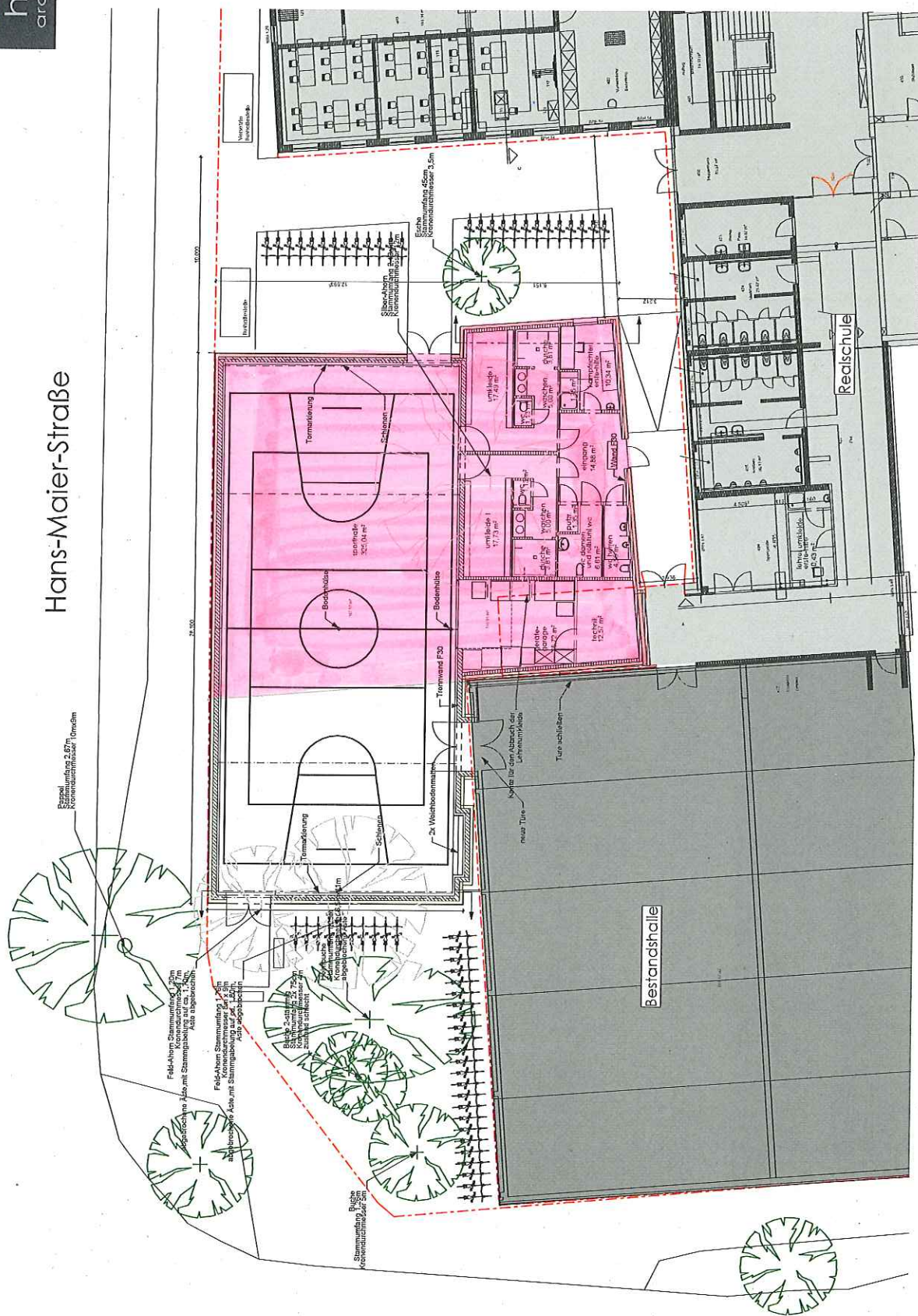
Die Stadt kann von dieser Vereinbarung zurücktreten, wenn der im ersten Teil dieser Vereinbarung vorgesehene Neubau einer Turnhalle aus rechtlichen, technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Herzogenaurach, den

Erlangen, den

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Eberhard Irlinger
Landrat





Staatliche Realschule Herzogenaurach

Tel. 09132/75039-0, Fax 09132/75039-100

sekretariat@rsherzo.de

RS Herzogenaurach, Burgstaller Weg 3, 91074 Herzogenaurach

Herzogenaurach, 09.10.2012

An das
Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Marktplatz 6

91054 Erlangen

Ihr Zeichen: 12-2201.5740

Sehr geehrter Herr Deller,

in Beantwortung ihres Schreibens vom 29.08.2012 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Aus schulischer Sicht besteht Einverständnis mit den von der Stadt Herzogenaurach übermittelten Planungsunterlagen und der Situierung der 2. Turnhalleneinheit. In diesem Schuljahr hat unsere Schule einen neuen Spitzenwert erreicht, wenn man die Schülerzahl von 925 und die Klassenzahl von 34 betrachtet.

Allein zur Abdeckung des lehrplangemäßen Pflichtunterrichts benötigt die Realschule Herzogenaurach in diesem Jahr 48 Turnhalleneinheiten:

- 42 Basisportunterrichtsdoppelstunden (34 gemischte Klassen entsprechen 42 Sportklassen) in den Klassenstufen 5 – 10
- 5 Einheiten Erweiterter Basisportunterricht (EBSU gemäß amtlichem Lehrplan) in den Klassenstufen 5 und 6.
- 1 Einheit für die Sportlerklasse, die der Profilbildung der Schule dient und von den Eltern sehr stark nachgefragt wird

Bei einer Belegung von 8:00 -17:00 Uhr können in der bisherigen Halle maximal 25 Sporteinheiten durchgeführt werden. In der neuen, 2. Turnhalle, könnten die übrigen Pflichtstunden stattfinden. Die Realschule könnte nach dem Bau der 2. Turnhalle somit auf auswärtige Hallen weitgehend verzichten. Wegen der immer noch steigenden Schülerzahl in der Schule insgesamt und in der Offenen Ganztageschule (auch hier ist ein steigender Bedarf an Sportmöglichkeiten feststellbar) und auch aus organisatorischen Gründen (z.B. Mehrfachbelegung) könnte es sein, dass in einem sehr begrenzten Umfang weiterhin auswärtige Hallenkapazitäten (z. B. Berufsschule) notwendig sind.

Wir freuen uns auf den Bau der zweiten Halle und hoffen, dass die Zusammenarbeit von Landkreis und Stadt Herzogenaurach einen guten Verlauf nehmen wird.

Ulrich Langer
Schulleiter